Fangstatistik für das Jahr _____

In Hessen hat der oder die Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte eine Fangstatistik in dieser, von den oberen Fischereibehörden vorgegebenen Form zu führen. Die Statistik ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen [1].

Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte(r): _____

PLZ, Wohnort: _____

Angel- oder Fischereiverein [2]: _____

Gewässer, Fangort [3], Fanggerät [4]	Datum [2]	Fischart [5]	Anzahl	Länge(n) in cm [6]

Erläuterung:

[1] Gemäß § 9 Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFO) vom 17.12.2008 (GVBl. IS. 1072).

[2] Freiwillige Angabe.

[3] Das Gewässer und die Befischungsstelle oder -strecke sind eindeutig und ausreichend genau anzugeben.

[4] Fanggerät ist im Regelfall die Handangel. Wurde, bei entsprechender Berechtigung, mit Netz oder Reuse gefischt, bitte „R“ für Reuse und „N“ für Netz eintragen (freiwillige Angabe).

[5] Die Art ist eindeutig zu benennen, z.B. „Bachforelle“ (nicht „Forelle“).

[6] Die Länge ist von der Spitze des Kopfes zum Ende der Schwanzflosse zu messen (Totallänge).

Fangstatistik **Seite**

Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte(r): _____

Gewässer, Fangort [3], Fanggerät [4]	Datum [2]	Fischart [5]	Anzahl	Länge(n) in cm [6]